

Statuten Volley Wislig

Zweck

Art. 1

Der Verein Volleyball-Club "Wislig" gehört dem Schweizerischen Volleyballverband, dem Kantonalen Volleyballverband sowie dessen Unterverband, dem Regionalen Volleyballverband Zürich an (SVBV/RVZ). Kurzbezeichnung des Vereins lautet "Volley Wislig".

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Volleyballspieles, des allgemeinen Sportes sowie der Kameradschaft.

Art. 2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Ehrenmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnermitgliedern

- Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Sache des Vereins besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung geschieht durch den Vorstand und kann nur an der Generalversammlung erfolgen.
- Die Anzahl der Aktivmitglieder ist unbeschränkt. Neumitglieder müssen mindestens 14 Jahre alt sein, im Alter von 16 Jahren können sie in die Liga aufgenommen werden. Interessenten für eine Mitgliedschaft müssen sich nach viermaligem "Schnuppertraining" für eine definitive Aufnahme entscheiden. Die provisorische Aufnahme bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung erfolgt mit Zustimmung des Vorstandes.
- Als Passivmitglied kann jeder aufgenommen werden, der den statutarischen Mindestbeitrag bezahlt.
- Als Gönnermitglied kann jeder aufgenommen werden, der den statutarischen Mindestbeitrag bezahlt.

Pflichten der Mitglieder

Art. 4

Jedes Mitglied macht sich zur Pflicht, die Ehre des Vereins hochzuhalten und sich den statutarischen Bestimmungen und den Vereins- und Vorstandsbestimmungen zu unterziehen. Jedes neu eintretende Aktivmitglied muss für seine Sportausrüstung finanziell selbst aufkommen.

Art. 4a

Versicherung ist Sache des einzelnen Mitgliedes.

Rechte der Mitglieder

Art. 5

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen. Alle Aktivmitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Versammlung mit beratender Stimme beizuwohnen.

Ein- und Austritte

Art. 6

Ein- und Austritte entscheidet alleine der Vorstand. Diese Mutationen sind jedoch der nächsten Versammlung vorzubringen.

Austritts- und Dispensationsgesuche müssen dem Vorstand schriftlich und frühzeitig eingereicht werden. Austritte werden erst nach finanzieller Bereinigung erledigt.

Ausschluss

Art. 7

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt oder den Statuten und Beschlüssen des Vereins und des Vorstandes zuwiderhandelt, ferner Mitglieder, die den Verein schädigen und misskreditieren, können nach erfolgter Mahnung durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Beschwerden über ein Mitglied sind an den Vorstand zu richten.

Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereines sind:

- **Generalversammlung**
- **Vorstand**
- **Revisoren**

Die Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt und wird anfangs Jahr durch den Vorstand einberufen. Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- **Appell**
- **Wahl des Stimmenzählers**
- **Protokoll der letzten Generalversammlung**

- Jahresbericht
- Jahresrechnung
- Mutationen
- Statutenänderungen
- Wahlen:
 - des Vorstandes
 - der Revisoren
- Ernennungen
- Verschiedenes

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Ehren-, Passiv- und Gönnermitglieder sind zu jeder Versammlung teilnahmeberechtigt. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor derselben schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 10

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Reglement für die Versammlungen

Art. 11

Die Traktandenliste und die Einladung für die Generalversammlung muss allen Mitgliedern mindestens 8 Tage vor deren Stattfinden zugestellt werden. Jede durch Einladung ein-berufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. In allen Fragen und Fällen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Stimme des Vorsitzenden zählt bei Stimmgleichheit doppelt.

Vorstand

Art. 12

Dem Vorstand obliegt die Leitung. Der Vorstand besteht mindestens zu 2/3 aus Aktivmitgliedern, wobei hier auch Nichtaktivmitglieder wahlberechtigt sind. Er setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- Materialverwalter/in

Der Vorstand kann sich nach Bedarf erweitern oder ergänzen. Es können auch Ämter zusammengelegt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Vorstandsmitglieder werden in zweijährigem Turnus gewählt. Der Vorstand darf nie gesamthaft zurücktreten. Mindestens ein Mitglied muss ein Jahr weiter amtieren.

Der Vorstand tagt auf Einberufung des/der Präsidenten/in oder wenn dies mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied verlangt.

Funktion der Vorstandsmitglieder

Art. 13

Der/die Präsident/in leitet die Versammlungen, vertritt den Verein nach aussen und hat gemeinsam mit Aktuar/in und Kassier/in rechtsverbindliche Unterschrift.

Der/die Vizepräsident/in vertritt den/die Präsidenten/in in allen Belangen.

Der/die Aktuar/in erledigt die gesamte Korrespondenz nach aussen. Er/sie hat ein genaues Mitgliederverzeichnis mit Ein- und Austritten zu führen und führt zusätzlich sämtliche Protokolle der Vereinsversammlungen.

Der/die Kassier/in hat über das gesamte Finanzwesen eine Buchhaltung zu führen, anhand derer er/sie über den finanziellen Stand des Vereines jederzeit Rechenschaft zu geben vermag.

Er/sie hat spätestens eine Woche vor der Generalversammlung die Rechnung abzuschliessen und dem Revisor vorzulegen. Er/sie ist dafür verantwortlich, dass Beiträge, Bussen usw. eingehen. Er/sie ist verpflichtet, eine Liste der Gönner- und Passivmitglieder zu führen.

Der/die Materialverwalter/in ist verantwortlich für sämtliches Vereinsmaterial inkl. Meldung von nötigen Neuanschaffungen. Er/sie führt zudem eine genaue Materialliste.

Die Revisoren

Art. 14

Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Kassa und Inventarien einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Vor der Generalversammlung haben sie die Rechnung und den Abschluss zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten.

Finanzen

Art. 15

Die Ehrenmitglieder sind frei von jeder finanziellen Verpflichtung. Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder bezahlen Beiträge, deren Höhe jeweils an der Generalversammlung bestimmt werden.

Der Mindestansatz für Aktivmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

Schüler bis 9. Schuljahr	Fr. 50.-
Mittelschüler ab 10. Schuljahr	Fr. 60.-
übrige	Fr. 80.-

Die Beiträge der Aktivmitglieder müssen bis zur Sommerpause einbezahlt werden; Nichtbeachtung wird mit Fr. 20.- Busse geahndet. Der Beitrag der Passivmitglieder beträgt mindestens Fr. 20.-, derjenige der Gönnermitglieder mindestens Fr. 50.-.

In besonderen Fällen kann von den Aktivmitgliedern ein ausserordentlicher Beitrag erhoben werden. Bei Turnierteilnahmen jeglicher Art übernimmt der Verein den Turniereinsatz.

Statuten Volley Wislig

Der Vorstand besitzt eigenmächtigen Kredit für Ausgaben bis Fr. 300.-. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Bussen

Art. 16

Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse usw. Bussen auszusprechen.

Bussen für unentschuldigtes Wegbleiben bei folgenden Anlässen:

Generalversammlung	Fr. 10.-
Wettkämpfe	Fr. 10.-
Vom Vorstand als wichtig erachtete Anlässe und Veranstaltungen	Fr. 20.-

Entschuldigungen irgendwelcher Art sind spätestens 3 Tage nach dem Vorkommnis an den/die Präsidenten/in zu richten. Rekurse an den/die Präsidenten/in sind erst zulässig, nachdem die Busse an den Kassier einbezahlt worden ist.

Schlussbestimmungen

Art. 17

Eine Änderung dieser Statuten kann nur in einer Generalversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, ausser wenn mindestens 3 Mitglieder das Fortbestehen verlangen. Allfällige Aktiven werden bestmöglich verkauft und der Erlös wird als Teil- oder Ganzfinanzierung eines Abschlussfestes verwendet.

Der Eintritt in den Verein schliesst die Anerkennung der Statuten mit ein, welche jedem Neueintretenden auf Verlangen zur Einsicht ausgehändigt werden. Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Versammlung.

Diese Statuten unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung. Nach der Genehmigung treten sie in Kraft und erklären damit alle dazu im Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse als ungültig.

Weisslingen, Mai 2010